

14/SN-47/ME



LANDESSCHULRAT FÜR SALZBURG

Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 530

**Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten**
Postfach 65
1014 Wien

Mozartplatz 8-10
Telefon (0662) 80 42 Durchwahl
Telefax (0662) 80 42/2199

BRUNNEN GEGENSTÄNDLICHE
47-GEHTO-6
Datum: 27. SEP. 1996
Sachbearbeiter: AD RR Stöglehner

Termin: 30.9.1996

Zahl: (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

AD-7009/7-96

AD RR Stöglehner

Datum

16.9.1996

Betr.:
Begutachtung von Gesetzesentwürfen

Bez.: Do. Schreiben vom 25.6.1996
Zahl: o/1-71/821-1996

Der Landesschulrat für Salzburg hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten gem. § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes 1962, i.d.g.F., nach Anhörung eines Unterausschusses des Kollegiums des Landesschulrates zu o.a. Bezug folgende Stellungnahme abgegeben:

Schulorganisationsgesetz:

Vorbemerkung:

Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist die Terminologiewahl unpräzise. Im Bereich der Behindertenintegration wird der Begriff „geistig behindert“ nicht verwendet, sehr wohl aber die Begriffe „sinnesbehindert“ oder „körperbehindert“. Wenn eine Integration geistig behinderter Kinder an der AHS gewünscht wird, so sollte davon ausgegangen werden, daß sie der Zielgruppe zumindest nicht schadet. Die Behinderten müßten daher nach dem Lehrplan der Sonderschule und nicht nach einem gekürzten AHS-Lehrplan von Sonderschullehrern (nur diese besitzen die erforderliche Qualifikation) in den AHS-Klassen unterrichtet werden. AHS-Lehrer sind auf solche Unterrichtssituationen nicht vorbereitet. Das geistig behinderte Kind würde daher nicht gefördert, sondern es würde ein grober Rückschritt und eine Diskriminierung der Behinderten dadurch eintreten.

Interessant wäre die Kostenschätzung bei flächendeckender Einführung dieser Integrationsmaßnahme an AHS.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist auch nicht geregelt, nach welchen Kriterien die Aufnahme geistig behinderter Kinder in die AHS erfolgen soll. Besteht auf Wunsch der Eltern ein Fragerecht? Müssen dann Kinder, die alle Voraussetzungen erfüllen, abgewiesen werden?

Auch die Problematik der Berechtigungen nach Abgang geistig behinderter Schüler von mittleren oder höheren Schulen bleibt unbeantwortet.

Es wurden zwar Schulversuche im kleinen Ausmaß, darüber sind aber noch keine konkreten

Ergebnisse dokumentiert. Die Übernahme dieser Schulversuche schon jetzt in das Regelschulwesen ist zu früh. Die Fortsetzung der Schulversuche wäre erforderlich und die wissenschaftliche Begleitung dringend geboten.

Stellungnahme:

Alles was im vorliegenden Gesetzesentwurf über die Integration „geistig behinderter Schüler“ in die AHS und BHS angeführt wird, wird abgelehnt. Die Fortführung der Schulversuche wird begrüßt und zwar ohne Anrechnung dieser Schulversuche auf die gesetzliche 5 % Klausel. Bei Vorliegen von ausreichenden Erfahrungswerten sind dann die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Regelschule zu schaffen.

Geht man vom Prinzip aus, daß für geistig behinderte Schüler die bestmögliche Förderung erforderlich ist, so kann man im vorliegenden Gesetzesentwurf dieses Ziel nicht finden. Daher werden diese Formulierungen abgelehnt.

Für den Fall, daß trotz dieser Bedenken eine Gesetzwerdung vorgesehen ist, wird auf die in der Beilage Nr. 1 angeführten Änderungsvorschläge, die von der Schulaufsicht zusammengestellt wurden, hingewiesen.

Zu § 20 (1):

Die letzten drei Zeilen sind zu streichen.

Zu § 28 (1):

Die Polytechnische Schule hat die Schüler auf der 9. Schulstufe im Anschluß an die 8. Schulstufe auf das weitere Leben, insbesondere auf das Berufsleben vorzubereiten. Sie hat die Allgemeinbildung der Schüler in angemessener Weise zu erweitern und zu vertiefen, durch Berufsorientierung die Berufsentscheidung zu unterstützen und (...) eine Berufsgrundbildung zu vermitteln. Die Schüler sind je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit zu möglichst qualifizierten Übertritt in Lehre und Berufsschule sowie in die 10. Schulstufe weiterführender Schulen zu befähigen. (...)

(2) Die Schüler sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, lebende Fremdsprache und Mathematik durch Differenzierungsmaßnahmen (Leistungsgruppen, Interessensgruppen) sowie durch einen nach Wahl des Schülers erweiterten Unterricht in Fachbereichen (...) besonderer Weise zu fördern.

(3) Schüler mit erfolgreichem Abschluß der 7. Schulstufe können bei Vorliegen der entsprechenden organisatorischen Voraussetzungen in eigenen Lehrgängen aufgenommen werden und zu einem positiven Abschluß der 8. Schulstufe geführt werden.

Es muß sichergestellt werden, daß die entsprechende Berufsgrundbildung durch ausgebildete Berufsschullehrer erfolgt und die Praxis eingebaut wird. Solche Regelungen dürfen zu keiner Einschränkung der Schulzeit in den berufsbildenden Pflichtschulen während der dualen Berufsausbildung führen.

Zu § 29 (1):

Die Begriffe sind genau zu definieren „Berufsorientierung“ und „Berufsgrundbildung“. Die allgemeine Berufsbildung sollte sich im Gegenstand niederschlagen.

Die Qualitätssicherung ist durch den Einsatz von Berufspädagogen an den Polytechnischen Lehrgängen zu garantieren.

Zu § 30 (1):

Die Polytechnische Schule umfaßt ein Schuljahr (9. Schulstufe).

(2) Die Schüler der Polytechnischen Schule sind unter Bedachtnahme auf eine für die Unterrichtsführung erforderliche Mindestschülerzahl in Klassen zusammenzufassen.

(3) Die Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen zusammenzufassen.

(4) Polytechnische Schulen können als ganztägige Polytechnische Schulen geführt werden.

Zu § 31 (1), (2):

Die Polytechnische Schule ist als selbständige Schule in der Regel mit mindestens 3 Klassen und mindestens 4 Fachbereichen zu führen.

(2) Ist die Schülerzahl für die Führung einer selbständigen Schule zu gering, so können Expositurklassen einer selbständigen Polytechnischen Schule geführt werden.

Zu § 32 (1):

Der Unterricht in den Klassen der Polytechnischen Schule ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für Polytechnische Schulen sind ein Leiter und die erforderlichen Lehrer zu bestellen.

(3) § 13 (2a) und (3) ist anzuwenden.

Vorschlag für eine Textierung zu § 33:

Die Klassenschülerzahl an der Polytechnischen Schule darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (z.B. zur Erhaltung von Schulstandorten) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates zu entscheiden. Für Polytechnische Schulen, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten die im § 27 genannten Klassenschülerzahlen entsprechend der Behinderungsart.

Zu § 55 (1):

Der letzte Halbsatz ist zu streichen.

Zu § 55 (2):

Der Übertritt in die 2. Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule für Schüler der Polytechnischen Schule setzt voraus, daß die 9. Schulstufe in den allgemeinen Pflichtgegenständen sowie in einem dem Angebot der aufnehmenden Schule entsprechenden Fachbereich mit einer Beurteilung nicht schlechter als „Befriedigend“, in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in der ersten Leistungsgruppe mit einer Beurteilung nicht schlechter als „Genügend“, bzw. in der zweiten Leistungsgruppe mit einer Beurteilung nicht schlechter als „Befriedigend“, bzw. in der dritten Leistungsgruppe mit einer Beurteilung nicht schlechter als „Gut“ abgeschlossen wurde.

Zu § 68:

Die Aufnahmetests sollten beibehalten, aber für die künftige Anwendbarkeit entsprechend verbessert werden.

Die Begründung für diese Vorgangsweise geht aus Beilage 2 und 3 hervor.

Zu § 106 (2):

Auch die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik schließen mit einer Reife- und Diplomprüfung ab. Der Gesetzestext ist daher entsprechend zu ergänzen.

SchulunterrichtsgesetzZu § 3:

Hier entfällt lediglich der Absatz 4 nicht aber der Absatz 3. Dies wäre eine pädagogisch nicht erwünschte Situation. Es ist daher nur der Absatz 4 zu streichen.

Zu § 11 (7):

Ergänzung in der vierten Zeile:

... Nachweis, daß er einen gleichwertigen Unterricht in einem lehrplanmäßig gleichen Pflichtgegenstand ...

Der Schulleiter hat einen Schüler auf Grund der Zeugnisfeststellung über die Gleichwertigkeit eines Pflichtgegenstandes entsprechend dem Lehrplan von der Teilnahme eines solchen Pflichtgegenstandes zu befreien. In diesem Zusammenhang haben berufsschulpflichtige Absolventen der Polytechnischen Schule alternative Unterrichtsangebote zum Erwerb zusätzlicher bzw. höherer Qualifikationen zu besuchen.

Zu § 14 (6):

Das Schulforum/der Schulgemeinschaftsausschuß bzw., ...

Zu § 14 (7):

Es wird angeregt, daß den Schulen über die Abweisung von Unterrichtsmitteln entsprechende Informationen zugehen.

Zu § 19 (4):

Wenn die Leistungen des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand im zweiten Semester mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären, ist dies den Erziehungsberechtigten frühestmöglich mitzuteilen (spätestens aber 6 Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres). Der Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer zu einem beratenden Gespräch einzuladen.

Dabei sind ...

Zu § 20 (3):

Die Einfügung des Satzes über die Wiederholung der Nachtragsprüfung wird abgelehnt.

Zu § 23:

Die Wiederholung einer Wiederholungsprüfung wird strikt abgelehnt, schon allein aus organisatorischen Gründen, denn Klassenteilungen, Gruppenbildungen etc. wären dann erst zwei Wochen nach Schulbeginn möglich.

Zu § 25:

Das Problem der Wiederholung von Schulstufen ist auf andere, praktikablere Art zu lösen, als dies im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehen ist.

Zu § 25 (9):Neuformulierung:

Bei der Entscheidung, über das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe kann ein Schulbesuch im Ausland bis zum Höchstausmaß eines Schuljahres bei entsprechendem Leistungsnachweis vom Schulleiter als erfolgreicher Schulbesuch in Österreich gleichgesetzt werden.

Begründung:

Es wäre ungerecht gegenüber jenen, die im Inland die Schule besuchen, wenn bereits ein Auslandsaufenthalt im Ausmaß von zwei Wochen als erfolgreicher Schulbesuch in Österreich gewertet werden würde.

Es sollte überdies nicht nur der Schulbesuch im fremdsprachigen Ausland gewertet werden, weil auch ein Schulbesuch in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend anerkannt werden muß.

Zu § 28:

Es muß sichergestellt werden, daß die entsprechende Berufsbildung durch ausgebildete Berufsschullehrer erfolgt und Praxiszeiten eingebaut werden.

Solche Regelungen dürfen zu keiner Einschränkung der Berufsschulzeit führen.

Zu § 59 (5):

Darüberhinaus dürfen Versammlungen der Schülervereine nur nach vorheriger Genehmigung durch den Schulleiter gehalten werden.

Zu § 59a:

Es wird darauf hingewiesen, daß die vorliegende Formulierung die Wahl eines Unterstufen-sprechers durch die Schüler der Oberstufe ermöglicht. Es sollte daher im § 59a (2) nach Z 1 folgende Z 1a eingefügt werden:

„des Vertreters der Klassensprecher der Unterstufe/die Klassensprecher der Unterstufe,“

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

Die Ausbildung von Lehrern für die Berufsbildung solche unter berufsfachlichen (fachtheoretisch/fachpraktisch), didaktischen und allgemein pädagogischen Gesichtspunkten erfolgen. Die Berufsbildung am Polytechnischen Lehrgang muß eine hohe Qualität haben. Die Lehrerausbildung muß daher berufsfeldbezogen sein. Ein Lehramtszeugnis für Berufsschulen kann daher ohne Zusatzqualifikationen nicht zu einem Lehramtszeugnis für Polytechnische Lehrgänge umgeschrieben werden.

Der Amtsführende Präsident:



3 Beilagen

LSI Othmar EITERER
LSR / Abteilung 1

Landesschulrat Salzburg
1. Beilage zu Zl.: AD-7009/6-96

Stellungnahme zu Zahl AD-7009/6-96

1. SCHULORGANISATIONSGESETZ:

§ 16(5)

Vorbemerkung:

In der vorgesehenen Fassung kann der letzte Satz zu pädagogisch nicht vertretbaren Schlußfolgerungen führen, daher wird vorgeschlagen, nur die Möglichkeit der Lehrplanabweichung gesetzlich zu regeln. Die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen ist bereits im § 11 (6) geregelt, daher kann eine zusätzliche Regelung im § 16 (5) unterbleiben, vor allem auch deshalb, weil damit vorschnelle und pädagogisch fragwürdige Problemlösungen provoziert würden.

Bei der Festlegung von Lehrplanabweichungen durch die Schulbehörde erster Instanz erscheint allerdings die Mitwirkung des Sonderpädagogischen Zentrums pädagogisch sinnvoll.

Vorschlag:

Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf findet der Lehrplan der Hauptschule insoweit Anwendung, als erwartet werden kann, daß ohne Überforderung die

Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird; im übrigen findet der der Behinderung entsprechende Lehrplan der Sonderschule Anwendung.

Für körperbehinderte und sinnesbehinderte Schüler, die nach erfolgreichem Abschluß der 4. Schulstufe einer Volksschule oder einer nach dem Lehrplan der Volksschule geführten Sonderschule in die Hauptschule aufgenommen werden, hat die Schulbehörde erster Instanz unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten sowie die grundsätzliche Aufgabe der Hauptschule (§ 15, Abs. 1 und 2) in Zusammenarbeit mit dem Sonderpädagogischen Zentrum Abweichungen vom Lehrplan festzulegen, um eine weitestgehende Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen.

§ 18 (3)

Vorbemerkung:

Um die in den Schulversuchen bewährte Aufhebung der Leistungsgruppen als Möglichkeit zu unterstreichen, wird vorgeschlagen, die „Kann-Bestimmung“ entsprechend zu modifizieren.

Vorschlag:

Die Schüler jeder Schulstufe sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen zusammenzufassen. Die Zusammenfassung in Schülergruppen **soll nach Möglichkeit** bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und Schülern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf entfallen.

§ 20(1)

Vorbemerkung:

Im Sinne der Qualitätssicherung und eines bedürfnisgerechten Unterrichtes ist der Einsatz von Lehrern, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen, grundsätzlich abzulehnen. Da jedoch im Ausnahmefall auch Lehrer, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen, eingesetzt werden können, ist eine gesetzliche Regelung nicht erforderlich und die entsprechende Textstelle daher ersatzlos zu streichen. Die Regelung der Zustimmung im gegebenen Fall sollte im LDG getroffen werden.

Vorschlag:

Der Unterricht in den Hauptschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen. Für den Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrer (**nach Möglichkeit im teamteaching**) zusätzlich einzusetzen.

c) Verfassungsbestimmungen **Sonderpädagogische Zentren** **§ 27a**

Vorbemerkung:

1. Die Sonderpädagogischen Zentren haben seit 1993 eine positive Entwicklung erfahren und sich - von Ausnahmen abgesehen - bewährt. Aufgrund der unterschiedlichen Strukturen in den österreichischen Bundesländern (und da vor allem im ländlichen Raum) gibt es Regionen, die über keine Sonderschule bzw. angeschlossene Sonderschulklassen verfügen, die als SPZ bestimmt werden könnten, um den gesetzlichen Auftrag (§ 27a/1 SchOG) zu erfüllen. Darüber hinaus haben Erfahrungen gezeigt, daß einzelne LeiterInnen für die Erfüllung der Aufgaben eines SPZ nicht geeignet sind (Überforderung - fachlich, zeitlich, etc.). Es war daher klar, daß im Zuge einer Novellierung des bestehenden SchOG Änderungen und Ergänzungen notwendig sein würden, um die zweifellos vorhandenen Probleme einer Lösung zuzuführen bzw. der Führung der Integration im Sekundarbereich Rechnung zu tragen.
2. Es ist allerdings unverständlich, warum eine größtenteils bewährte und praktikable gesetzliche Bestimmung aufgehoben und durch eine andere ersetzt werden soll, wenn die bestehenden Anliegen durch geringfügige Änderungen oder Ergänzungen des bestehenden Gesetzes Berücksichtigung finden können.
3. Das Schulorganisationsgesetz ist das Herzstück des österreichischen Schulwesens, in dem eine so wichtige Einrichtung wie das Sonderpädagogische Zentrum ihre Rechtsgrundlage haben muß. Sonderpädagogische Maßnahmen sprengen zwar die Grenzen der traditionellen Schule, sind aber als Dienstleistung untrennbar mit dem Unterricht und der Organisationsstruktur Schule verbunden und daher nur im Schulorganisationsgesetz zu regeln. Das Bundesschulaufsichtsgesetz ist ein „Nebenschauplatz“, der geplante „Sonderpädagogische Beratungsdienst“ daher weitgehend vom Schulwesen abgekoppelt.
4. Der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages (Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen, Betreuung von integrationsunterstützenden Lehrern, Beratung der Eltern) findet an Sonderschulen, die als Sonderpädagogische Zentren festgelegt werden, bestmögliche Voraussetzungen vor (sonderpädagogische Infrastruktur, tradiertes fachspezifisches Knowhow, Praxisbezug).

Vorschlag:

1. Sonderpädagogische Zentren haben die Aufgabe, durch Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen in anderen Schularten dazu beizutragen, daß Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestmöglicher Weise auch in allgemeinen Schulen unterrichtet werden können.
2. Der Landesschulrat (Kollegium) hat auf Antrag des Bezirksschulrates bestimmte Sonderschulen als Sonderpädagogische Zentren festzulegen. Sollte in einer Region keine geeignete Sonderschule bestehen, kann auch eine andere Schule als SPZ festgelegt werden. Vor der Festlegung ist das Einvernehmen mit dem Schulerhalter herzustellen.
3. Lehrer, die an allgemeinen Schulen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf eingesetzt werden, sind durch SPZ zu betreuen.

4. Für jedes Sonderpädagogische Zentrum sind die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Lehrer zu bestellen.
5. Der Landesschulrat hat auf Antrag des Bezirksschulrats einen sonderpädagogisch qualifizierten Leiter oder Lehrer mit der pädagogischen Leitungsfunktion am Sonderpädagogischen Zentrum zu betrauen.

§ 29 (2)

Vorbemerkung: vergleiche § 16 (5)

Vorschlag:

Für körperbehinderte und sinnesbehinderte Schüler hat die Schulbehörde erster Instanz unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten sowie die grundsätzliche Aufgabe der Hauptschule (§15 Abs. 1 und 2) in Zusammenarbeit mit dem Sonderpädagogischen Zentrum Abweichungen vom Lehrplan festzulegen, um eine weitestgehende Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen.

§ 39 (3)

Vorbemerkung: vergleiche §§ 16 (5), 29 (2)

Vorschlag:

In der Unterstufe findet für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf der Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schule insoweit Anwendung, als erwartet werden kann, daß ohne Überforderung die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird; im übrigen findet der der Behinderung entsprechende Lehrplan der Sonderschule Anwendung. In der Unter- und Oberstufe hat die Schulbehörde erster Instanz für körperbehinderte und sinnesbehinderte Schüler nach Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen im Sinne des § 40 in die allgemeinbildende höhere Schule und unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten sowie die grundsätzliche Erfüllung der Aufgabe der allgemeinbildenden höheren Schulen (§ 34, Abs. 1) in Zusammenarbeit mit dem Sonderpädagogischen Zentrum Abweichungen vom Lehrplan festzulegen, um eine weitestgehende Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen.

§ 42 (1)

Vorbemerkung: vergleiche § 20 (1)

Vorschlag:

Der Unterricht in Klassen der allgemeinbildenden höheren Schulen ist durch Fachlehrer zu erteilen. Für den Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrer (nach Möglichkeit im team-teaching) zusätzlich einzusetzen.

§ 43 (1a)

Vorbemerkung:

Das Wort „mindestens“ ist in Verbindung mit dem Begriff „Durchschnitt“ zu streichen.

Vorschlag:

In Integrationsklassen sind im Durchschnitt fünf Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten. Bei der Feststellung der Klassenschülerzahl gem. Abs. 1 zählt jedes Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf doppelt. Die Führung von Integrationsklassen ist kein Grund für die Überschreitung der Klassenschülerhöchstzahl gem. Abs. 1.

§ 55 a (2)

Vorbemerkung: vergleiche §§ 16 (5), 29 (2), 39 (3)

Vorschlag:

Für körperbehinderte und sinnesbehinderte Schüler hat die Schulbehörde erster Instanz unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten sowie die grundsätzliche Erfüllung der Aufgabe der betreffenden Art und Fachrichtung der berufsbildenden mittleren Schule in Zusammenarbeit mit dem Sonderpädagogischen Zentrum Abweichungen vom Lehrplan festzulegen, um eine weitestgehende Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen.

§ 68 a (2)

Vorbemerkung: vergleiche §§ 16 (5), 29 (2), 39 (3), 55a (2)

Vorschlag:

Für körperbehinderte und sinnesbehinderte Schüler hat die Schulbehörde erster Instanz unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten sowie die grundsätzliche Erfüllung der Aufgabe der betreffenden Art und Fachrichtung der berufsbildenden höheren Schule in Zusammenarbeit mit dem Sonderpädagogischen Zentrum Abweichungen vom Lehrplan festzulegen, um eine weitestgehende Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen.

2. Schulunterrichtsgesetz

§ 9 (1)

Vorbemerkung:

Die vorgeschlagene Fassung bezieht sich nur auf Volksschulklassen, der Sekundarbereich (HS, AHS-Unterstufe) fehlt.

Vorschlag:

Die Schüler sind vom Schulleiter unter Beachtung der Vorschriften über die Schulorganisation in Klassen (Jahrgänge) einzuteilen (Klassenbildung). In Klassen, in denen Kinder ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, soll der Anteil an Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur jenes Ausmaß betragen, bei dem unter Bedachtnahme auf Art und Schweregrad der Behinderung die erforderliche sonderpädagogische Förderung erfolgen kann. In den lehrgangsmäßigen Berufsschulen hat der Schulleiter im Zusammenhang mit der Klassenbildung die Einteilung in die einzelnen Lehrgänge vorzunehmen, wobei nach Möglichkeit auf eine gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Lehrgänge und auf rücksichtswürdige Umstände in sozialer und betrieblicher Hinsicht Bedacht zu nehmen ist.

§ 22 (4a)

Vorbemerkung:

Zur Leistungsbeurteilung wird folgende Ergänzung (4a) vorgeschlagen:

In allen Klassen, in denen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß § 22 (4) unterrichtet werden, können alternative Formen der Leistungsbeurteilung (Klassenforum) angewendet werden, ausgenommen bei einem Schulwechsel bzw. bei Übertritt in eine andere Schulart.

§ 59 (1)

Vorbemerkung:

In der Sonderschule gibt es keine Vorschulstufe, daher ist die entsprechende Textstelle zu streichen.

Vorschlag:

Zur Interessensvertretung (§ 58 Abs. 2) und zur Mitgestaltung des Schullebens (§ 58 Abs. 3) sind an allen Schulen, ausgenommen die Vorschulstufe und die Grundschule der Volksschule sowie die Grundstufen der Sonderschule, Schülervertreter zu bestellen. Werden an einer Schule mehrere Schularten geführt, so ist nur eine Schülervertretung zu bestellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf die gesamte Schule erstreckt.

§ 70 (1) d

Vorschlag:

Die geltende Fassung des § 70 (1) d soll bleiben; in der vorgeschlagenen Fassung ist lit. b zu streichen.

3. Schulpflichtgesetz

§ 8 (3a)

Vorbemerkung:

Es gibt körper- und sinnesbehinderte Kinder, die die allgemeinen Voraussetzungen zur Aufnahme in eine Sekundarstufe erfüllen und trotzdem dem Unterricht ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermögen. Für diese Schüler muß auch weiterhin sonderpädagogischer Förderbedarf bestehen.

Darüber hinaus widerspricht die unterschiedliche Gewichtung des Förderbedarfes bei Erfüllung der Schulpflicht in einer allgemeinen Schule (Integration) bzw. in einer Sonderschule dem § 8a (1) SchPflG, weil die Berechtigung zur wahlweisen Schulpflichterfüllung eine Gleichbehandlung der Schularten impliziert.

Vorschlag:

Der § 8 (3a) ist daher ersatzlos zu streichen!

4. Bundes-Schulaufsichtsgesetz

§ 16 (4)

Vorbemerkung:

Da die geltende Verfassungsbestimmung (§ 27a SchOG) die Festlegung bzw. Aufgaben der Sonderpädagogischen Zentren regelt, ist ein sonderpädagogischer Beratungsdienst gemäß § 16 (4) B-SchAufsG entbehrlich.

Vorschlag:

Der § 16 (4) ist daher ersatzlos zu streichen!

5. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

§ 22 (1)

Vorbemerkung:

Aufgrund der vorgeschlagenen ersatzlosen Streichung des § 16 (4) B-SchAufsG ist der Punkt 3 des § 22 (1) LDG nicht mehr erforderlich.

Weiters ist festzustellen, daß die sonderpädagogische Förderung behinderter Schüler nicht mit dem Erreichen der 8. Schulstufe beendet werden kann, da auch die Behinderung nicht zeitlich begrenzt ist. Daher sind die Textstelle im Punkt 2 „bis einschließlich der 8. Schulstufe“ und der Punkt 3 ersatzlos zu streichen.

Vorschlag:

Der Landeslehrer kann bei Bedarf mit seiner Zustimmung unter Freistellung von der bisherigen Unterrichtserteilung vorübergehend einer Dienststelle des Bundes oder der Landesverwaltung oder einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule zugewiesen werden. Für

1. Unterrichtstätigkeiten im Bereich der Lehreraus- und Lehrerfortbildung,
2. Unterrichtstätigkeiten im Bereich der Betreuung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Bundesschulen

darf auch eine Mitverwendung erfolgen.

§ 48 (3)

Vorbemerkung:

Aufgrund der Fortführung der Integration im Sekundarbereich ist die Bestimmung des § 48 (3) auch auf andere allgemeine Schulen anzuwenden, ausgenommen die bereits geltende Regelung, wonach sich in Volksschulklassen mit einem oder mehreren Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, in denen kein zusätzlicher Lehrer eingesetzt wird, die Lehrverpflichtung des Klassenlehrers um eine halbe Stunde vermindert. Dies ist gerechtfertigt, weil in einer Volksschulklasse der Klassenlehrer im gegebenen Fall die gesamte Arbeit und Verantwortung zu tragen hat.

Vorschlag:

Für die für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Volksschulen, Hauptschulen und in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen zusätzlich eingesetzten Lehrer beträgt die Lehrverpflichtung 23 Wochenstunden, bei zweisprachigem Unterricht 21 Wochenstunden. Diese Lehrverpflichtung vermindert sich bei der Dienstleistung in einer Klasse, in der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, um eine halbe Wochenstunde, bei einer Dienstleistung in mehreren solchen Klassen um eine

Wochenstunde. Ferner vermindert sich die Lehrverpflichtung um eine halbe Wochenstunde für Korrekturarbeiten, sofern eine derartige Verminderung nicht bereits wegen einer anderen Dienstleistung erfolgt.

Ist in einer Volksschulklasse mit einem oder mehreren Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kein Lehrer zusätzlich eingesetzt, vermindert sich die Lehrverpflichtung des Klassenlehrers um eine halbe Wochenstunde.

§ 48 (6)

Vorbemerkung:

Aufgrund bisheriger Erfahrungen ist die Lehrpflichtermäßigung für Leiter von Volksschulen im Ausmaß von 1 1/2 Wochenstunden für Klassen, in denen dauernd Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, nicht gerechtfertigt.

Vorschlag:

Lehrpflichtermäßigung von 1 Wochenstunde für jede Klasse unabhängig davon, ob Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden oder nicht.

Sollte jedoch die geltende Lehrpflichtermäßigung unverändert bleiben, ist für den Sekundarbereich eine adäquate Regelung zu treffen.

§ 50 (2)

Vorbemerkung:

Die vorgeschlagene Fassung ist ersatzlos zu streichen. Der Text wird als Änderung des geltenden § 48 (3) vorgeschlagen.

Der geltende Text des § 50 (2) soll aufgrund der Fortführung der Integration im Sekundarbereich entsprechend ergänzt und durch einen Absatz 3 erweitert werden.

Vorschlag:

Die Lehrverpflichtung der Leiter Sonderpädagogischer Zentren (§ 27a des SchOG) vermindert sich über das gemäß § 50 in Verbindung mit § 49 Abs. 3 erster Satz errechnete Ausmaß in der Weise, daß zwei im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Sonderpädagogischen Zentrums liegende Volksschulklassen, Hauptschulklassen und Klassen der AHS-Unterstufe mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich als eine Klasse der Sonderschule gewertet werden.

§ 50 (3)

Vorschlag:

Sofern dies für die Erfüllung der Aufgaben eines Sonderpädagogischen Zentrums zweckmäßig erscheint, kann diese Minderung der Lehrverpflichtung auch auf andere Lehrer des SPZ zur Anwendung gebracht werden.

Nachstehender Problembereich sollte einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden:

In einigen österreichischen Bundesländern werden Integrationsklassen an Sonderschulen („umgekehrte Integration“) geführt, die sich bewährt haben und auch bei Eltern nichtbehinderter Kinder auf hohe Akzeptanz stoßen. Aufgrund der derzeit bestehenden Rechtslage ist jedoch nur der „gesetzliche Umweg“ (z.B. dislozierte Klasse einer Volksschule) möglich.

Hofrat**Dkfm. Dr. Friedrich BAUMKIRCHNER***Landesschulinspektor für mittlere und
höhere kaufmännische Schulen
Mozartplatz 8 - 10
A - 5010 Salzburg*

Salzburg, 22.07.1996

STELLUNGNAHME**zur Novelle des Schulorganisationsgesetzes****1. Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an BMHS**

Gemäß § 55 (2) bzw. § 68 (2) der geplanten SCHOG-Novelle hat die Schulbehörde I. Instanz unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten sowie die grundsätzliche Erfüllung der Aufgabe der betreffenden berufsbildenden mittleren und höheren Schule Abweichungen vom Lehrplan festzulegen,

Es ist anzunehmen, daß in Zukunft die Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den BMHS zunehmen wird und nicht nur Einzelfälle - wie derzeit - betrifft. Diese Entwicklung könnte bei der Schulbehörde I. Instanz zu einem quantitativen Problem führen, da für jeden einzelnen sinnes- oder körperbehinderten Schüler ein spezifischer Lehrplan zu erstellen ist.

Darüber hinaus ist in Anbetracht dieser - bereits jetzt absehbaren Entwicklung - sicherzustellen, daß sonderpädagogische Zusatzausbildungen für BMHS-Lehrer vorgesehen und die Rahmenbedingungen für Integrationsklassen verbessert werden (Klassengröße, Werteinheitenkontingentierung für zusätzliche Betreuer).

2. Aufnahme in berufsbildende mittlere und höhere Schulen

Das bisher übliche Aufnahmeverfahren in der Form einer standardisierten Eignungsprüfung wird durch ein Verfahren ersetzt, das auf die Leistungen der Schüler abgestellt ist und Aufnahmsprüfungen nur dann vorsieht, wenn der Aufnahmewerber keine entsprechenden Leistungen im Zeugnis nachweist.

2.1. Voraussetzung für die Aufnahme in die Handelsakademie ist der erfolgreiche Abschluß der 4. Klasse der AMS bzw. der erfolgreiche Abschluß der 4. Klasse der Hauptschule, wobei das Jahreszeugnis in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in der höchsten Leistungsgruppe eine positive Beurteilung oder in der mittleren Leistungsgruppe keine schlechtere Beurteilung als „Gut“ enthält. Weiters ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Handelsakademie, daß der Aufnahmewerber den Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache“ in der höchsten Leistungsgruppe besucht hat.

Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so hat der Aufnahmewerber Aufnahmsprüfungen (schriftlich und mündlich) in den betreffenden Gegenständen abzulegen.

Weiters ist an HTL mit besonderen Anforderungen in künstlerischer Hinsicht eine Eignungsprüfung abzulegen.

Zur Festlegung der Aufnahmskriterien gemäß § 68 SCHOG wird vorgeschlagen:

- a) Voraussetzung für die Aufnahme in eine Handelsakademie sollte sein, daß der Schüler nicht nur den Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache“, sondern auch den Pflichtgegenstand „Deutsch“ in der höchsten Leistungsgruppe besucht hat.

Begründung:

Gute Deutschkenntnisse sind nicht nur in der Sprach- und Fremdsprachenausbildung - die in der Handelsakademie einen besonderen Stellenwert haben - sondern auch bei der Erarbeitung des Fachvokabulars und in berufsbezogenen Gegenständen, wie Textverarbeitung, von großer Wichtigkeit.

- b) Es sind Regelungen für den Fall vorzusehen, daß der Aufnahmewerber aus Hauptschulen ohne Leistungsdifferenzierung, - z.B. bei Schulversuchsklassen - kommt.

- c) Absatz 2 des § 68 sollte wie folgt geändert werden:

Bei berufsbildenden höheren Schulen mit besonderen Anforderungen (z.B. in künstlerischer, sportlicher oder sprachlicher Hinsicht) sind dem Schulprofil entsprechende Eignungsprüfungen vorzusehen.

Begründung:

Es gibt auch Schulen mit besonderem sportlichem Schwerpunkt, die durch die Regelung gemäß § 68 Abs. 2 nicht erfaßt wären.

Weiters führen Handelsakademien Klassen mit besonderem sprachlichem Schwerpunkt (z.B. Euro-Klasse), die ebenfalls durch die vorgesehene Regelung nicht erfaßt wären.

- 2.2. Voraussetzung für die Aufnahme in die Handelsschule ist der erfolgreiche Abschluß der 8. Schulstufe. Sofern der Aufnahmewerber in einem leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand der 4. Klasse Hauptschule in der niedrigsten Leistungsgruppe war, hat er im betreffenden Gegenstand eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Eine derartige Prüfung entfällt nach Besuch des Polytechnischen Lehrganges.

Auch in diesem Fall sind Regelungen für den Fall vorzusehen, daß der Schüler aus Schulversuchsklassen kommt, in denen eine Leistungsdifferenzierung nicht vorgesehen ist.

Weiters sind für Schulen mit besonderen Anforderungen (z.B. HAS Stams, Schladming, etc.) Eignungsprüfungen vorzusehen.

Der Besuch eines Polytechnischen Lehrganges kann m.E. nicht zum Entfall der Aufnahmeprüfung führen.

Der letzte Satz von § 55 Abs. 1 ist daher zu streichen.

- 3 -

3. Umschreibung der verpflichtenden Unterrichtsgegenstände

Die Lehrpläne der Handelsakademie sehen seit jeher eine zweite lebende Fremdsprache vor.

In der speziell für Handelsakademien geltenden Lehrplanbeschreibung gemäß § 74 Abs. 2 fehlt jedoch die Zweite lebende Fremdsprache.

§ 74 Abs. 2 ist daher um „Zweite lebende Fremdsprache“ zu ergänzen.


Landesschulinspektor

Dr. techn. Herbert SUPPAN

*Landesschulinspektor für das
technisch-gewerbliche Schulwesen
Mozartplatz 8 - 10
A - 5010 Salzburg*

Salzburg, 31.7.1996

STELLUNGNAHME **zur Novelle des Schulorganisationsgesetzes**

1. Integration von körperbehinderten- und sinnesbehinderten Schülern an BMHS

Gemäß § 55 (2) bzw. § 68 a (2) der geplanten SCHOG - Novelle hat die Schulbehörde 1. Instanz unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten sowie die grundsätzliche Erfüllung der Aufgabe der betreffenden berufsbildenden mittleren und höheren Schule Abweichungen vom Lehrplan festzulegen:

- In der Vergangenheit haben die technisch-gewerblichen mittleren und höheren Schulen 2-3 körperbehinderte Schüler besucht.
- Durch die Gesetzgebung ist jedoch zu erwarten, daß in Zukunft die Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den BMHS zunehmen wird.
- Für die Schulbehörde 1. Instanz wird es schwierig werden, für jeden einzelnen sinnes- oder körperbehinderten Schüler einen spezifischen Lehrplan zu erstellen.
- Im Bereich der Werkstätten und Labors werden besondere Aspekte der Sicherheit zu berücksichtigen sein.
- Zu bedenken ist auch, daß Abweichungen vom Lehrplan bzw. Befreiungen von Pflichtgegenständen zum Verlust von Berufsberechtigungen führen.

2. Aufnahme in berufsbildende mittlere und höhere Schulen:

Der bisher übliche standardisierte Eignungstest soll gestrichen werden. Eine Aufnahmeprüfung soll nur dann abgelegt werden müssen, wenn der Aufnahmewerber abhängig vom mittleren oder höheren berufsbildenden Schulwesen, die geforderten Leistungen im Zeugnis nicht nachweist.

§ 55 Abs. 1 der vorgeschlagenen Fassung lautet:

„Voraussetzung für die Aufnahme in eine **berufsbildende mittlere** Schule ist der erfolgreiche Abschluß der 8. Schulstufe. Sofern der Aufnahmewerber in einem leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand der Hauptschule zum Abschluß der 4. Klasse in der **niedrigsten** Leistungsgruppe war, hat er im betreffenden Pflichtgegenstand eine Aufnahmeprüfung abzulegen; eine derartige Aufnahmeprüfung entfällt nach Besuch des Polytechnischen Lehrganges.“

§ 68 Abs. (1) der vorgeschlagenen Fassung lautet:

„Voraussetzung für die Aufnahme in eine **berufsbildende höhere** Schule ist:

1. der erfolgreiche Abschluß der 4. Klasse der Hauptschule, wobei das Jahreszeugnis für diese Klasse in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in der höchsten Leistungsgruppe eine positive Beurteilung oder in der mittleren Leistungsgruppe keine schlechtere Beurteilung als „Gut“ enthält, oder
2. der erfolgreiche Abschluß der 4. Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule.“
Im Falle der Aufnahme in eine höhere technische Lehranstalt ist eine weitere Voraussetzung, daß der Schüler den Pflichtgegenstand Mathematik in der höchsten Leistungsgruppe besucht hat.

In den Erläuterungen zum Gesetzestext wird u.a. festgestellt, daß der Wegfall des standardisierten Eignungstests zu einer **Verbesserung** der Aufnahmskriterien in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen führen würde. Dies trifft nach Ansicht des zuständigen Landesschulinspektors nicht zu.

In mehreren Direktoren und LSI-Konferenzen der **technisch-gewerblichen Lehranstalten** wurde von der überwiegenden Mehrzahl der Teilnehmer, in Abstimmung mit der zuständigen schulführenden Abteilung des Bundesministeriums festgestellt, daß eine Aufnahmeprüfung - zumindest mittelfristig - in diesem Schulwesen erforderlich ist.

In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wird weiter angeführt, daß die **Geheimhaltung nicht** mehr möglich ist und daß daraus eine **ungerechte Reihung** der Schüler resultiert. Das Ergebnis sei ein Ansteigen von negativen Abschlüssen in den ersten Klassen und Jahrgängen.

Es wird vermerkt, daß die Schüler welche die Aufnahmeprüfung nicht bestehen, zurückgegangen sei. Dies ist jedoch auch darauf zurückzuführen, daß die Punktezahl die für die beantworteten Fragen gegeben wird, zugunsten eines Sockelbetrages, in den letzten Jahren gesenkt wurde.

Die Zahl der Punkte zur Einrechnung für einen „ausgezeichneten“ und „guten“ Erfolg der Vorschule wurde stark erhöht. In Kenntnis der Auswirkung eines „ausgezeichneten“ oder „guten“ Erfolges werden diese Kalküle offenbar vermehrt vergeben, um den Schülern der eigenen Schule eine bessere Chance bei der Aufnahmeprüfung zu verschaffen.

Die Mehrzahl der Landesschulinspektoren und Direktoren der technisch-gewerblichen Lehranstalten war sich jedoch darüber einig, daß **Inhalt** und **Umfang** der Aufnahmeprüfung geändert werden muß um wieder den Grad der Geheimhaltung zu **verbessern**.

Dazu wurden auch mehrere Vorschläge gemacht: (Ergebnisse der Direktorenkonferenz 1993 und 94):

- Zusammenführung von Fragen aus dem „wirtschaftlichen und technischen“ Teil, um einen größeren Pool, ohne wesentliche Mehrkosten zu erhalten.
- Alle Fragen sollten in eine EDV-Datenbank eingebracht und nach dem „Zufallsprinzip“ in jedem Jahr variiert werden.

- 3 -

- Zur administrativen Entlastung der Schulen sollte der standardisierte Test über EDV durchgeführt und ausgewertet werden. Die Vorarbeiten hierzu waren erfolgversprechend und wurden in der LSI-Besprechung vom Jänner 1996 vorgestellt.
- Der Test sollte durch ein Interview ergänzt werden.

Im Bereich der technisch-gewerblich mittleren und höheren Lehranstalten sind in vielen Abteilungen noch immer weit mehr Bewerber als freie Ausbildungsplätze vorhanden.

Verschiedene Untersuchungen - besonders an der HTBLA-Saalfelden - haben gezeigt, daß die Zeugnisse der Vorschule nur bedingt als Reihungskriterium heranzuziehen sind.

Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf führt nach Ansicht des zuständigen Landesschulinspektors zu **keiner qualitativen Verbesserung** gegenüber dem Istzustand. Es wird vorgeschlagen im Bereich der technisch-gewerblichen Lehranstalten den verbesserten Aufnahme-test über EDV einzuführen und eine laufende Evaluierung vorzusehen.



Landesschulinspektor